

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Freitag, 13. März 2020

Nr. 06/2020

Nr. 32 Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus;

Seite 27

Nr. 32

Allgemeinverfügung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen aller Art ab einer Besucherzahl von insgesamt 250 Teilnehmern werden bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) untersagt.
2. Für Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen) gilt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020.
3. Für Veranstaltungen mit weniger als insgesamt 250 Teilnehmern gilt folgendes:
 - 3.1 Der Veranstalter hat zu prüfen, ob die Veranstaltung notwendig ist und trotz des Infektionsrisikos durchgeführt werden kann. Gesichtspunkte bei der Prüfung sind insbesondere:
 - der Teilnehmerkreis:
 - bekannt / bestehend aus Personen, die ohnehin Kontakt untereinander haben
 - Kreis mit unbekanntem Teilnehmern
 - Veranstaltung im Freien oder in Räumen
 - bei Veranstaltung in Räumen: ausreichende Durchlüftung
 - Risikopersonen (Vorerkrankte, Ältere etc.) unter den Teilnehmern
 - Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichen Gesundheitsdienst, Innerer Sicherheit und Ordnung etc. unter den Teilnehmern
 - Für die Risikobewertung wird ergänzend auf die Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verwiesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html und https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/2019_sars_cov2.htm#behoerden
 - 3.2 Findet nach Risikoabwägung die Veranstaltung dennoch statt, gilt für sie folgendes:
 - Pro anwesende Personen müssen jederzeit mindestens 4 qm Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen; maximal dürfen 100 anwesende Personen gleichzeitig interagieren.
 - Der Veranstalter hat die Besucher aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygi-

ene, Abstand halten und Husten und Nies- Etikette zu informieren. Geeignete Materialien hierfür stehen unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974> bereit.

- 3.3 Veranstaltungen, die ohne Risikoabwägung durchgeführt werden oder nicht den Kriterien unter 3.2. entsprechen, sind verboten.
4. Besuchern von Veranstaltungen wird dringend empfohlen, sich zuvor über die Einhaltung der oben genannten Kriterien zu informieren und ggf. nicht den Kriterien entsprechenden Veranstaltungen fern zu bleiben bzw. diese zu verlassen.
5. Es wird empfohlen, genau abzuwägen: Veranstaltungen die nicht nötig sind, sollten aus Sicherheitsgründen abgesagt werden. Erfolgt keine Absage, sollten die Besucher dennoch von der Teilnahme Abstand nehmen.
6. Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung, 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020, 24:00 Uhr.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.19, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 BayVwVfG kann das Landratsamt Wunsiedel als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Durch das Gesundheitsamt Wunsiedel wurden bereits Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen aller Art ab einer Besucheranzahl von 250 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen, um krankheitsanfällige Menschen (Risikopersonen) zu schützen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat zudem den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen ab 250 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Faktoren in stärkerem Maße vorliegen als bei kleinen Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrank-

kungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.

- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlich, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotssanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Bei Veranstaltungen mit unter 250 Teilnehmern ist das o.g. Risiko ebenfalls vorhanden, so dass dringend geraten wird, auf nicht unbedingt notwendige Veranstaltungen zu verzichten. Nach Abwägung der in Ziffer 3.1 genannten Kriterien kann allerdings im Einzelfall eine Veranstaltung noch toleriert werden, wenn die in Ziffer 3.2 genannten Auflagen eingehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die in Ziffer 1 und 3 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Friedrichstr. 16
(Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Wunsiedel, den 13.03.2020

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Döhler, Landrat